

TCN

Tennisclub Neuenhaus e. V.

Satzung

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Name und Sitz des Vereins	3
§ 2 Zweck des Vereins	3
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft	3 - 4
§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft	4
§ 5 Gebührenordnung	4
§ 6 Mitgliederversammlung	4 - 6
§ 7 Auflösung des Vereins	6
§ 8 Vorstands – Aufgaben / - Verantwortung / - Kompetenzen	6
§ 9 Haftungsausschluss	6
§ 10 Schiedsgericht	7
§ 11 Inkrafttreten der Satzung	7

Impressum:

Satzungsversionen aufgrund von Beschlüssen der Mitgliederversammlungen:

1. Fassung:	07.	April	1973
2. Fassung:	05.	Mai	1973
3. Fassung:	17.	März	1977
4. Fassung:	12.	September	1977
5. Fassung:	20.	März	1986
6. Fassung:	05.	März	1993
7. Fassung:	11.	März	1994
8. Fassung:	02.	April	2001
9. Fassung:	22.	Februar	2002
10. Fassung	28	September	2018

Für die Richtigkeit:

72631 Aichtal, den 28.09.2018



--
1. Vorsitzender

Britta Hillner
2. Vorsitzende
72631 Aichtal, den 17.02.2022



Britta Hillner
1. Vorsitzende



Tina Seyfert
2. Vorsitzende

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Vereinsname: **Tennisclub Neuenhaus e. V. (TCN)**, nachfolgend TCN genannt
- 1.2 Vereinssitz: 72631 AICHTAL - Neuenhaus, Postfach 21 26, Landkreis Esslingen
- 1.3 Zuständiges Amtsgericht: 72622 Nürtingen
- 1.4 Vereinsregistereintrag: VRF **220240** in Nürtingen

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der TCN verfolgt ausschliesslich und unmittelbar - gemeinnützige – Zwecke, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Der Zweck des TCN, ist die Ausübung und Förderung des Tennissports durch seine Mitglieder.
- 2.3 Besonderes Anliegen des TCN ist die Jugendarbeit innerhalb des TCN.
- 2.4 Der TCN sieht seine Aufgabe in der Bereitstellung einer Tennisanlage, die er auf der Basis eines langfristigen Vertrages mit der Stadt Aichtal finanziert, verwaltet und instandhält.
- 2.5 Der TCN ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.6 Mittel des TCN dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des TCN, ausgenommen sind Aufwendungen für die Übungsleiterpauschale gem. §3 Nr. 26 EStG und Aufwandsentschädigungen gem. §3 Nr. 26a EStG.
- 2.7 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.8 Der TCN ist Mitglied im Württembergischen Tennis - Bund e. V. (WTB) und Württembergischen Landessportbund e. V. (WLSB) und will es auch bleiben.
- 2.9 Der TCN und seine Mitglieder anerkennen, als für sich verbindlich, die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände, deren Sportarten im TCN betrieben werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

3.1 Die Aufnahme aktiver Mitglieder unterliegt einer zahlenmässigen Beschränkung und folgenden Regeln:

1. Für jeden beispielbaren Platz ist die Anzahl auf einen Teiler von ca. 45 aktive Mitglieder beschränkt.
2. Antragsteller, die diese Zahl übersteigen, werden auf eine Warteliste gesetzt, aus der sie in der Reihenfolge des Eingangs ihrer Anmeldung, entweder für ausscheidende Mitglieder nachrücken oder nach Erstellung zusätzlicher Plätze als zusätzliche Mitglieder, aufgenommen werden.
3. Im Einzelfall entscheidet der Vorstand über eine Aufnahme.
4. Die Erstattung von Gebühren und die Erbringung von Leistungen sind in der TCN - Gebührenordnung geregelt.

3.2 Die Aufnahme passiver Mitglieder unterliegt keiner zahlenmässigen Beschränkung und folgenden Regeln:

1. Passive Mitglieder sind Vollmitglieder des TCN, mit allen Rechten und Pflichten, jedoch ohne normale Spielberechtigung.
2. Sie können jederzeit als Gast und zu den Bedingungen der Gebührenordnung mit einem anderen Mitglied spielen.
3. Passive Mitglieder kommen mit ihrem Eintritt, bzw. dem Wechsel vom aktiven zum passiven Mitglied, automatisch auf die Warteliste für Aktive TCN - Mitglieder.
4. Aktive Mitglieder können, anstelle des Vereinsaustrittes, die Erlangung der passiven Mitgliedschaft, nach der üblichen Kündigungsfrist, wählen.
5. Die Wiedererlangung der aktiven Mitgliedschaft ist jederzeit möglich und erfolgt nach Berücksichtigung der Gebührenordnung und Warteliste.
6. Die Erstattung von Gebühren und die Erbringung von Leistungen sind in der TCN - Gebührenordnung geregelt.

3.3 Die Aufnahme jugendlicher Mitglieder unterliegt keiner zahlenmässigen Beschränkung und folgenden Regeln:

1. Für die Jugendabteilung gilt die Jugendordnung des TCN.

2. Die Erstattung von Gebühren und die Erbringung von Leistungen sind in der TCN - Gebührenordnung geregelt.

3.4 Für die Antragstellung gelten folgende Regeln:

1. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstandsvorsitzenden zu richten.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Aufnahmeantrags durch den Vorstand.
3. Die Bestätigung erfolgt schriftlich mit den TCN- Mitgliedschaftsbedingungen im TCN - Infopaket.
4. Der Antragsteller ist 4 Wochen an seinen Aufnahmeantrag gebunden.
5. Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen einen Aufnahmeantrag ablehnen.
6. Die Mitgliedschaft und die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte sind nicht übertragbar und nicht vererblich.

3.5 Zur Ernennung von Personen zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden, die sich um den TCN besonders verdient gemacht haben, oder die aus anderen Gründen für würdig befunden werden, gelten folgende Regeln:

1. Die Ernennung und Aberkennung erfolgt durch den Vorstand, mit 2 / 3 Mehrheitsentscheidung, auf Lebenszeit.
2. Die Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzenden genießen alle Mitgliedsrechte und sind von jeglichen Beitragszahlungen befreit.
3. Falls ein Ehrenvorsitzender ernannt ist, hat er Sitz und beratende Stimme im Vorstand.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, schriftliche Kündigung oder durch Ausschluss.
- 4.2 Der Ausscheidende verliert jeglichen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 4.3 Die Kündigung ist mit monatlicher Frist zum Schluss des Kalenderjahres möglich.
- 4.4 Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen Mitglieder ausschliessen.
- 4.5 Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied per Einschreiben mitzuteilen.

§ 5 Gebührenordnung

- 5.1 Das Vereins - Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 5.2 Die Erstattung von Gebühren und die Erbringung sonstiger Leistungen sind in der TCN - Gebührenordnung geregelt.
- 5.3 Sie kann mit 2 / 3 Mehrheit bei einer Mitgliederversammlung geändert und beschlossen werden.

§ 6 Mitgliederversammlung

6.1 Ordentliche Mitgliederversammlungen finden jährlich, möglichst im Februar statt, mit z. B. folgender Tagesordnung:

1. Den Jahres-Rechenschaftsbericht des Vorstandes über das zurückliegende Geschäftsjahr.
2. Die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer.
3. Schriftlich gestellte Anträge der Mitglieder, die innerhalb der in der Einladung gesetzten Frist, eingehen und vom Vorstand zur Tagesordnung zugelassen werden.
4. Die Budgetplanung und den Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr.
5. Vorstandswahlen, falls satzungsmäßig erforderlich.

6.2 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden:

1. In dringenden Fällen durch den Vorstand.
2. Wenn 1 / 3 der Mitglieder es verlangen, unter Angabe des Zweckes und der Gründe.
3. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstandsvorsitzenden zu richten.

6.3 Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstandsvorsitzenden einberufen.

6.4 Die Einladung erfolgt schriftlich und / oder im Amtsblatt, ca. 4 Wochen vorher, mit Angabe von Tagesordnung, Ort und Zeitpunkt.

6.5 Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstandsvorsitzenden oder bei Verhinderung durch seinen Stellvertreter geleitet.

6.6 In Ausnahmefällen wird die Mitgliederversammlung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

6.7 Der Ablauf der Mitgliederversammlung wird durch die „TCN – Geschäftsordnung“ geregelt.

6.8 Zur Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlungen gelten folgende Regeln:

1. Es muss **1 / 3 der stimmberechtigten Mitglieder vertreten** sein, entweder persönlich oder durch **schriftliche** Vollmacht.
2. Jedes Mitglied kann durch ein anderes, stimmberechtigtes Mitglied, durch schriftliche Vollmacht, vertreten werden.
3. Stimmberechtigt sind alle **aktiven und passiven Mitglieder über 18 Jahre**, wenn die Beschlussfassung nicht im Zusammenhang mit einem anstehenden oder laufenden Rechtsgeschäft, zwischen ihm und dem TCN, besteht.
4. Der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter oder mindestens 2 andere Vorstandsmitglieder müssen anwesend sein.
5. Bei Beschlussunfähigkeit, ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese **wiederholte** Mitgliederversammlung entscheidet mit **einfacher Mehrheit der Anwesenden alle** anstehenden Abstimmungen.

6.9 Zur Abstimmung bei Mitgliederversammlungen gelten folgende Regeln:

1. Jedes anwesende oder durch schriftliche Vollmacht vertretene, stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
2. Es zählt das Verhältnis der gültigen **gezählten** Stimmen zur Anzahl der **vertretenen, stimmberechtigten Anwesenden**.
3. Bei Beschlüssen zur Tagesordnung ist die erforderliche Stimmzahl: Einfache Mehrheit
4. Bei Vorstands - Wahlen ist die erforderliche Stimmzahl: Einfache Mehrheit
5. Bei Satzungsänderungen ist die erforderliche Stimmzahl: 2 / 3 Mehrheit
6. Bei Änderung der Gebührenordnung ist die erforderliche Stimmzahl: 2 / 3 Mehrheit
7. Bei Ernennung von Ehrenmitgliedern ist die erforderliche Stimmzahl: 2 / 3 Mehrheit
8. Bei Änderung des Vereinszweckes ist die erforderliche Stimmzahl: 3 / 4 Mehrheit
9. Zur Auflösung des Vereins ist die erforderliche Stimmzahl: 3 / 4 Mehrheit
In diesem Fall ist zusätzlich die Zustimmung der nicht erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder schriftlich einzuholen.

6.10 Für Vorstands – Wahlen gelten folgende Regeln:

1. Zur Durchführung der Wahl bestellt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss aus stimmberechtigten Mitgliedern.
2. Der Wahlausschuss besteht aus einem Wahlleiter und 2 Wahlhelfern.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus stimmberechtigten Mitglieder nominiert, mit einfacher Mehrheit gewählt und setzt sich wie folgt zusammen: Gruppe

1. 1. Vorsitzende / r und Vorstandsvorsitzende / r	A	
2. 2. Vorsitzende / r und Stellvertreter der / des 1. Vorsitzenden		B
3. SchriftführerIn	A	
4. KassenwartIn	A	
5. SportwartIn	A	
6. JugendwartIn		B
7. TechnikwartIn		B
8. FestwartIn	A	
9. GetränkewartIn		B
10. 1. KassenprüferIn (als nicht festes Vorstandsmitglied)	A	
11. 2. KassenprüferIn (als nicht festes Vorstandsmitglied)		B

4. Wahlverfahren

1. Zur Sicherstellung einer bestmöglichen Kontinuität in der Vorstands - Arbeit, werden Vorstandsmitglieder auf 2 Jahre gewählt und zwar im jährlichen Wechsel Gruppe A bzw. B.
2. Im 1. Jahr dieser neuen Regel, wird die Gruppe A für 1 Jahr, die Gruppe B für 2 Jahre gewählt.
3. Die Wahl der / des 1. und 2. Vorsitzenden erfolgt in geheimer Wahl.
4. Die Wahl der anderen Vorstandsmitglieder kann offen durch Handzeichen erfolgen.

5. Bei Stimmengleichheit erfolgt ein 2. Wahldurchgang.
6. Ergibt sich auch nach dem 2. Wahldurchgang wieder eine Stimmengleichheit, so entscheiden die bisherigen Vorstandsmitglieder mit **einfacher** Mehrheit. Enthaltungen sind dabei nicht zulässig.

6.11 Protokoll zur Mitgliederversammlung:

1. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Schriftführer und Vorstandsvorsitzenden unterschrieben, im **TCN-Handbuch** im Vereinsheim, allen zur Kenntnis gebracht werden muss.
2. Widersprüche sind umgehend schriftlich dem Vorstandsvorsitzenden mitzuteilen und von ihm, sofern nicht sofort Handlungsbedarf besteht, bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Klärung vorzubringen.

§ 7 Auflösung des Vereins

- 7.1 Bei Auflösung des TCN oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des TCN an die Stadt Aichtal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- 7.2 Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 8 Vorstands – Aufgaben / - Verantwortung / - Kompetenzen

- 8.1 Die / der 1. und 2. Vorstandsvorsitzende vertreten, im Sinne § 26 BGB, den Verein jeweils alleine.
- 8.2 Die / der 1. und 2. Vorstandsvorsitzende haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
- 8.3 Der Vorstand führt die Geschäfte des TCN gemäß der TCN – Geschäftsordnung und verwaltet das Vereinsvermögen.
- 8.4 **Der Vorstand hält regelmäßig Vorstandssitzungen ab, um das Vereinsgeschehen zu organisieren und zu begleiten:**
 1. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorstandsvorsitzenden oder bei Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen und geleitet.
 2. Die Einladung erfolgt schriftlich, mit Angabe der Tagesordnung, des Ortes und Zeitpunktes.
 3. Der Vorstand ist in einer Vorstandssitzung beschlussfähig, wenn mindestens der erste oder zweite Vorstand und mindestens 4 weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Somit ist die Beschlussfähigkeit des Vorstands auch dann gegeben, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt oder nicht alle Vorstandsmitglieder anwesend sind.
 4. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Schriftführer und dem Vorstandsvorsitzenden unterschrieben werden, als Kopie allen Vorstandsmitgliedern zugeleitet und im Original im Geschäftsordner beim 1. Vorsitzenden hinterlegt werden muss.
 5. Widersprüche sind umgehend dem Vorstandsvorsitzenden mitzuteilen und sofern nicht sofort Handlungsbedarf besteht, bei der nächsten Vorstandssitzung zur Klärung vorzubringen.
 6. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit offen durch Handzeichen.
 7. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der / des 1. Vorsitzenden.
- 8.5 Scheidet in der laufenden Legislaturperiode eines der gewählten Vorstandsmitglieder aus, entscheidet der Vorstand wer bis zu den Neuwahlen an seine Stelle tritt.

§ 9 Haftungsausschluss

- 9.1 Alle für den Verein Tätigen sowie alle Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Das gilt auch, soweit sie für ihre Tätigkeit Vergütungen erhalten.
- 9.2 Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Satzungszwecks, bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 10 Schiedsgericht

- 10.1 Über alle, aus der Satzung entstehenden Streitigkeiten, entscheidet ein Schiedsgericht unter Ausschluss des ordentlichen Gerichtsweges.
- 10.2 Das Schiedsgericht besteht aus zwei Schiedsrichtern und einem Obmann.
- 10.3 Jede Partei ernennt ein Mitglied des TCN zum Schiedsrichter.
- 10.4 Einigen diese Schiedsrichter sich nicht über die Person des Obmannes, wird dieser durch das Amtsgericht Nürtingen bestimmt.
- 10.5 Auf das Schiedsgericht finden die Vorschriften der ZPO § 1025 ff. Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

- 11.1 Diese Satzung tritt, gemäß Beschlussfassung auf der **Mitglieder-Versammlung**, am **28.09.2018** und der Eintragung in das **Vereinsregister VRF 220240** sowie der Zustimmung des Finanzamtes in Nürtingen, in Kraft.
- 11.2 Die Bekanntmachung erfolgt durch Auslage im **TCN-Handbuch** im Vereinsheim.
- 11.3 Sie ist Bestandteil des **TCN-Infopaketes**, welches jedem neuen Mitglied ausgehändigt wird und ist jederzeit beim Vorstand erhältlich.